

II-6189 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

der Abgeordneten Pischl, Schmözl
und Genossen

No. 212/A
Präs.: 16. DEZ. 1988

betreffend 2. ASFINAG-Novelle 1988

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom betreffend die Abänderung des ASFINAG-Gesetzes (2. ASFINAG-Novelle 1988).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel VII des ASFINAG-Gesetzes, BGBl.Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 325/1988, hat zu lauten:

"Artikel VII

Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungstrecken

§1. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat die Finanzierung der Planung von Eisenbahnen gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz, BGBl.Nr....., zu übernehmen.

(2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat die Finanzierung des Baues folgender Eisenbahnen, soweit diese gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz, BGBl.Nr. zu Hochleistungsstrecken erklärt werden, zu übernehmen:

- a) Strecke Wien-Salzburg, Abschnitt St.Pölten-Attnang/Puchheim
- b) Strecke Wien-Spielfeld, Neubau Semmeringtunnel
- c) Schoberpaß-Ennstalstrecke zwischen St. Michael und Bischofskirchen.

(3) Die Finanzierung ist für einen Kostenbetrag von bis zu 10.000 Millionen Schilling zu übernehmen.

§ 2. Für die zur Erfüllung der Aufgabe gemäß § 1 erforderlichen Kreditoperationen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und Haftungsübernahmen des Bundes gelten die Bestimmungen des Artikels II § 5 und § 6 sinngemäß.

Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung darf 10.000 Millionen Schilling an Kapital und 10.000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigen.

§ 3. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat der mit Hochleistungsstreckengesetz, 3GBI.Nr. eingerichteten Gesellschaft, soweit diese mit Planung und Bau von Hochleistungsstrecken gemäß § 1 betraut ist, die notwendigen Gelder aufgrund des Bauzeit- und Kostenplanes bzw. Finanzierungsplanes nach Bedarf zuzuweisen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichnete Gesellschaft hat im Wege der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bezüglich jener Hochleistungsstrecken, mit deren Planung und Errichtung sie betraut ist, rechtzeitig Bauzeit- und Kostenpläne zur Genehmigung vorzulegen. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat dem Bundesminister für Finanzen jährlich bis 30. Juni detaillierte Finanzierungspläne für das Folgejahr vorzulegen.

(3) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat weiters den österreichischen Bundesbahnen, soweit diese den Bau von Hochleistungsstrecken gemäß § 1 Abs.2 durchführen, die notwendigen Gelder nach Bedarf zuzuweisen. Die Bestimmungen der Abs.1 und 2 über die Bauzeit- und Kostenpläne sowie Finanzierungspläne gelten sinngemäß.

(4) Die Verwendung der Gelder ist gegenüber der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft nachzuweisen.

§ 4. Für den Kostenersatz des Bundes an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und deren Forderung gegen den Bund auf Kostenersatz gelten die Bestimmungen des Artikels II § 10 und § 11 sinngemäß."

Artikel II

Der bisherige Artikel VII erhält die Bezeichnung "Artikel VIII".

In § 2 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgende Worte sind anzufügen:

"hinsichtlich des Artikels VII § 3 Abs.2 erster Satz der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Artikels VII der Bundesminister für Finanzen."

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.